



## Financial Services News 5/2024

### Inhalt

<b>Editorial</b>	<b>1</b>
<b>Regulatory Services – Aktuelles für Finanzdienstleister</b>	<b>2</b>
<b>Finanzaufsicht</b>	<b>13</b>
Entwurf von Leitlinien für Rücktauschpläne gemäß Art. 47 und 55 MiCAR	13
IRRBB – Inkrafttreten von Regulatory und Technical Standards	15
<b>Publikationen</b>	<b>17</b>
<b>Veranstaltungen</b>	<b>18</b>

# Editorial

## Referentenentwurf für die Umsetzung der CSRD

Am 14. Dezember 2022 wurde die Corporate Sustainability Reporting Directive (EU/2022/2464, CSRD) auf europäischer Ebene verabschiedet, die eine Neuausgestaltung der Nachhaltigkeitsberichterstattung regelt und die bisherige Non-Financial Reporting Directive (2014/95/EU) ablöst. Auf dieser Basis hat das BMJ am 22. März 2024 einen Referentenentwurf zur nationalen Umsetzung veröffentlicht und bis zum 19. April 2024 zur Konsultation gestellt. Zentraler Gegenstand des Entwurfs ist die Einführung der Pflicht zur Erweiterung des (Konzern-)Lageberichts um einen (Konzern-)Nachhaltigkeitsbericht.

Mit der CSRD kommt es zu einer Ausweitung der berichtspflichtigen Unternehmen, die schrittweise zwischen den Geschäftsjahren 2024 und 2026 ausgeweitet wird. Im ersten Berichtsjahr betrifft dies die bereits bisher unter der NFRD anwendungspflichtigen Unternehmen. Dabei ist zu beachten, dass nach § 340a und § 340a HGB die Anforderungen der CSRD in 2024 auch für „große“ KWG-Kreditinstitute, Finanzdienstleistungsinstitute, Wertpapierinstitute und Institute nach dem ZAG gelten können, sofern sie mehr als 500 Arbeitnehmende (auf Einzel- oder bei Konzernen auf Gruppenebene) beschäftigen. Befreiungsregelungen sind vorgesehen, wenn ein Tochterunternehmen in den Konzernnachhaltigkeitsbericht eines EU-/EWR-Mutterunternehmens einbezogen wird. Große kapitalmarktorientierte Kapitalgesellschaften sollen allerdings von der Befreiungsregelung ausgenommen werden.

Die Inhalte des (Konzern-) Nachhaltigkeitsberichts werden in § 289c HGB-E bzw. § 315c HGB-E festgelegt. Dabei sind nach § 289b Abs. 6 HGB-E zukünftig die europäischen Nachhaltigkeitsberichtsstandards (European Sustainability Reporting Standards, ESRS) verpflichtend anzuwenden. Ein erster Satz von sektorunabhängigen Standards wurde über die EU/2023/2772 im Juli verabschiedet. Für kleine und mittel-große Kapitalgesellschaften sowie Personengesellschaften kann eine verkürzte Darstellung gemäß § 289d HGB-E erfolgen.

Eine weitere wichtige Änderung der CSRD betrifft die Pflicht zur externen Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung. Gemäß nationaler Umsetzung kann dies sowohl durch den Abschlussprüfer erfolgen als auch durch einen anderen Wirtschaftsprüfer (§ 324e Abs. 2 HGB-E). Aufgrund der späten Frist der nationalen Umsetzung der CSRD ist zudem eine Übergangsregelung für die Bestellung des Wirtschaftsprüfers für das Geschäftsjahr 2024 vorgesehen, bei dem der Abschlussprüfer automatisch Prüfer der Nachhaltigkeitsberichterstattung ist. Die Prüfung erfolgt dabei zunächst mit begrenzter Prüfungssicherheit.

Im Anschluss an die laufende Konsultation hat die finale Umsetzung in nationales Recht bis spätestens 6. Juli 2024 zu erfolgen.

Wir wünschen Ihnen auch bei dieser Ausgabe eine interessante Lektüre mit den FSNews.

Andrea Flunker

Carsten Auel



„Prozesse und Strategien sind anzupassen“

Andrea Flunker

Telefon: +49 211 8772 3823  
aflunker@deloitte.de



„Unternehmen sollten sich frühzeitig mit den Anforderungen der CSRD beschäftigen.“

Carsten Auel

Telefon: +49 69 75695 6426  
cauel@deloitte.de

# Regulatory Services – Aktuelles für Finanzdienstleister

## Inhalt

<b>I.</b>	<b>Liquidität</b>	<b>3</b>
<b>II.</b>	<b>Eigenmittelanforderungen</b>	<b>3</b>
1.	Eigenmittel	3
2.	Gesamtrisikobeitrag	3
<b>III.</b>	<b>Refinanzierung</b>	<b>5</b>
<b>IV.</b>	<b>Risikomanagement</b>	<b>5</b>
1.	Mindestanforderungen an das Risikomanagement	5
2.	Sanierung und Abwicklung	5
3.	Stresstests	6
4.	Verbraucherschutz	6
<b>V.</b>	<b>Geldwäscheprävention und Sanktionen</b>	<b>7</b>
<b>VI.</b>	<b>Anzeige-/Meldewesen, Zulassungsverfahren</b>	<b>7</b>
1.	Einlagensicherung	7
2.	Anzeige- und Meldepflichten für Zahlungsdienstleister	8
3.	Sonstiges	8
<b>VII.</b>	<b>Investment</b>	<b>8</b>
1.	Kryptowährung	8
2.	European Market Infrastructure Regulation – EMIR	9
3.	Ratingverordnung	9
<b>VIII.</b>	<b>Zahlungsverkehr</b>	<b>9</b>
<b>IX.</b>	<b>Aufsichtsregime / Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden</b>	<b>10</b>
<b>X.</b>	<b>Nachhaltigkeit</b>	<b>10</b>
<b>XI.</b>	<b>Versicherungen</b>	<b>11</b>

# I. Liquidität

## [FSB – Konsultation zur Liquiditätsvorsorge für Margin- und Sicherheitenabrufe vom 17. April 2024](#)

Die Liquiditätsvorsorge der Marktteilnehmer soll verbessert und aufsichtliche Datenlücken sollen geschlossen werden. Damit sollen die Behörden die Liquiditätsbereitschaft des Sektors der Nicht-Banken-Finanzintermediäre (NBFi) und die Bereitstellung von Liquidität durch die Intermediäre für ihre Kunden besser überwachen können. Es wurden Schwächen im Liquiditätsrisikomanagement und in der Unternehmensführung bei einigen Marktteilnehmern als Hauptursache für eine unzureichende Liquiditätsvorsorge für Einschusszahlungen und Sicherheiten ermittelt. Die Konsultation stellt die Ergebnisse der Analyse des FSB vor und gibt acht sektorübergreifende Empfehlungen zur Verbesserung der Liquiditätsvorsorge in (nicht)zentral abgerechneten Derivate- und Wertpapiermärkten. Die Konsultationsfrist endet am 18. Juni 2024.

# II. Eigenmittelanforderungen

## 1. Eigenmittel

### [EBA – Single Rulebook zu AT1-, Tier-2- oder Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten und Abzugsregeln im Rahmen des Verbindlichkeitenmanagements \(Q&A 2024\\_7036\) vom 5. April 2024](#)

Institute müssen Maßnahmen zur Verringerung von Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten gemäß Art. 77 Abs. 1 CRR von der Aufsichtsbehörde genehmigen lassen (vgl. Art. 78 Abs. 1 lit. b CRR). Bei AT1- und Tier-2-Instrumenten ohne Ersatz wird die „ausreichende Sicherheit“ nur für den Zeitpunkt der Ankündigung der Transaktion als gegeben angesehen (Art. 28 Abs. 2 EU/241/2014). Unabhängig davon muss das Institut bei solchen Verringerungen nicht den gesamten Betrag der AT1- oder Tier-2-Instrumente reduzieren. Vielmehr müssen die nicht getilgten Teile der AT1- oder Tier-2-Instrumente ab dem Zeitpunkt, an dem die Erlaubnis ausläuft, nicht mehr abgezogen werden. Der Abzug für den nicht getilgten Teil von AT1- oder Tier-2-Instrumenten entfällt auch, wenn die zuständige Behörde die Erlaubnis widerruft oder wenn das Institut die zuständige Behörde schriftlich darüber informiert, dass es nicht mehr beabsichtigt, die Erlaubnis zu nutzen. Dies gilt auch für alle in Art. 77 Abs. 2 CRR beschriebenen Maßnahmen in Bezug auf Instrumente für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten gemäß Art. 32b Abs. 2 EU/241/2014.

## 2. Gesamtrisikobeitrag

[EU-Amtsblatt – Delegierte Verordnung zur Ergänzung der CRD durch RTS zur Festlegung einer \(vereinfachten\) standardisierten Methode zur Bewertung der Risiken, die sich aus möglichen Zinsänderungen ergeben und sich sowohl auf den wirtschaftlichen Wert des Eigenkapitals als auch auf die Nettozinserträge bei Geschäften des Anlagebuchs eines Instituts auswirken \(EU/2024/857\) vom 1. Dezember 2023](#)  
Der ursprüngliche Entwurf der EU-Kommission [C\(2023\) 8121 final](#) (vgl.

[FSNews 1/2024](#)) wurde zunächst berichtigt (vgl. [C\(2024\) 2615 final](#)). Die Institute berechnen den Abzinsungsfaktor der nominalen zinsreagiblen Nettozahlungsströme, indem anstelle des bisher vorgeschlagenen Null-Kassazinssatzes der Nullkupon-Kassazinssatz zum Mittelpunkt des Zeitbands für das jeweilige Szenario und die jeweilige Währung mit dem Mittelpunkt des Zeitbands wie in Art. 13 Abs. 2 multipliziert werden. Außerdem wurden die zu verwendenden Zinsanpassungszeitbänder konkretisiert. Die Verordnung wurde am 24. April 2024 im EU-Amtsblatt Reihe L veröffentlicht und tritt am 14. Mai 2024 in Kraft.

#### [EBA – Finale Leitlinien zur Anwendung des Gruppenkapitaltests für Wertpapierfirmengruppen gemäß Art. 8 IFR \(EU/2033/2019\) \(EBA/GL/2024/03\) vom 11. April 2024](#)

Im Vergleich zur ursprünglich konsultierten [Fassung](#) (vgl. [FSNews 8/2023](#)) ergaben sich wenige Änderungen. Da eine kontinuierliche Berechnung der Eigenmittelanforderungen zu aufwendig wäre, ist die Berechnung nunmehr nach Anforderung durch die Aufsichtsbehörde bzw. im Zeitpunkt des Antrags für die Anwendung des Gruppenkapitaltest (GCT) durchzuführen. Klargestellt wird auch, dass die zuständigen Behörden für die Beurteilung von Anträgen auf Inanspruchnahme der GCTs in ihrem Ermessen nur wesentliche bzw. nützliche Verträge anfordern sollten. Außerdem wird das Fremdwährungsrisiko künftig bei der Bestimmung der Relation der Eigenmittelanforderungen für Wertpapierfirmengruppen stärker berücksichtigt. Aufsichtsregelungen von Drittländern werden jedenfalls dann als gleichwertig angesehen, wenn sie von der EU-Kommission als solche anerkannt werden. Die Leitlinien gelten ab dem 1. Januar 2025.

#### [EBA – Weitere Informationen zur Konsultation für Entwürfe zu RTS über die Zuordnung von außerbilanziellen Posten und UCC-Überlegungen gemäß Art. 111 Abs. 8 CRR vom 22. April 2024](#)

Veröffentlicht werden weitere Informationen zum konsultationsverfahren [EBA/CP/2024/08](#) (vgl. [FSNews 4/2024](#)). Diese umfassen neben Erläuterungen zur Entwurfsfassung auch Beispiele, eine Diskussion über die Folgenabschätzung sowie einen Fragen- und Antwortenkatalog.

#### [EBA – Konsultation für Entwürfe von RTS über die Methode zur Identifizierung des Hauptrisikotreibers einer Position und zur Bestimmung, ob ein Geschäft eine Kauf- oder Verkaufsposition i.S.v. Art. 94 Abs. 3, Art. 273a Abs. 3 und Art. 325a Abs. 2 CRR gemäß Art. 94 Abs. 10 CRR darstellt \(EBA/CP/2024/10\) vom 24. April 2024](#)

Die vorgestellten Vorschriften betreffen die Identifizierung der (Haupt-)Risikotreiber für (nicht-)derivative Positionen sowie die Beurteilung, ob solche Transaktionen eine Kauf- oder Verkaufsposition darstellen. Außerdem wird ein vereinfachtes Verfahren zur Identifizierung und Beurteilung festgelegt. Die Regelungen sollen am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten.

#### [IOSCO – Diskussionspapier zur Rolle der Klimaszenarioanalyse bei der Stärkung des Managements und der Aufsicht über klimabedingte Finanzrisiken \(d572\) vom 16. April 2024](#)

Diskutiert werden zum einen die aktuellen Ziele der Basler Rahmenvereinbarung. In diesem Zusammenhang wird insbesondere auf die Identifizierung von Risiken, die Risikomanagementprozesse, interne und aufsichtliche Kapital- und Liquiditätsbewertungen sowie die Bewertung der Widerstandsfähigkeit von Geschäftsmodellen und die Entwicklung von Geschäftsstrategien eingegangen. In einem gesonderten Abschnitt werden Hauptmerkmale und nutzungsspezifische Überlegungen für die Berücksichtigung von Klimaszenarioanalysen (Climate Scenario Analysis – CSA) beschrieben. Diese konzentrieren sich sowohl auf die wesentlichen Merkmale der Analysen, die Motivation, ihre Vollständigkeit, Plausibilität und Durchführbarkeit als

auch den Grad der Standardisierung, Granularität und zugrunde liegende Bilanzannahmen. Die Konsultationsfrist endet am 15. Juli 2024.

## III. Refinanzierung

### [EZB – Leitlinien für Refinanzierung und geldpolitischen Handlungsrahmen vom 8. Februar 2024](#)

Die folgenden Leitlinien zur Änderung bestehender Regelungen wurden jeweils am 26. April 2024 im EU-Amtsblatt Reihe L veröffentlicht und traten am 26. April 2024 in Kraft. Sie werden am 6. Mai 2024 verbindlich:

- Umsetzung des geldpolitischen Handlungsrahmens des Eurosystems ([EU/2024/1163](#))
- Umsetzung des geldpolitischen Handlungsrahmens des Eurosystems anzuwendenden Bewertungsabschläge ([EU/2024/1164](#))
- Zusätzliche zeitlich befristete Maßnahmen hinsichtlich der Refinanzierungsgeschäfte des Eurosystems und der Notenbankfähigkeit von Sicherheiten ([EU/2024/1165](#))

## IV. Risikomanagement

### 1. Mindestanforderungen an das Risikomanagement

#### [BCBS – Konsultation für Leitlinien für das Management des Kreditrisikos einer Gegenpartei \(d574\) vom 30. April 2024](#)

Vorgestellt werden Regelungen für die Sorgfaltspflichten und Überwachung, für die Aufnahme der Geschäftstätigkeit und die laufende Bonitätsprüfung. Anschließend wird auf die Arten der Kreditrisikominderungen eingegangen. In diesem Zusammenhang werden auch Besicherungsmöglichkeiten, Garantien und andere risikomindernde Maßnahmen näher dargestellt. Die Ausführungen zur Messung des Kreditrisikos beziehen sich auf die Risikokennzahlen, das potenzielle zukünftige Risiko, CCR-Stresstests und Szenarioanalysen sowie Limite. Die Regelungen zur Unternehmensführung thematisieren sowohl die Risikokultur, den Risikorahmen, die Managementberichterstattung als auch die Limiteinhaltung und Ausnahmemanagement. Abschließend werden Anforderungen an die Infrastruktur, Daten und Risikosysteme näher konkretisiert. Die Konsultationsfrist endet am 28. August 2024.

### 2. Sanierung und Abwicklung

#### [EU-Amtsblatt – Richtlinie zur Änderung der BRRD und der SRM-Verordnung im Hinblick auf bestimmte Aspekte der Mindestanforderungen an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten \(EU/2024/1174\) vom 11. April 2024](#)

Die Richtlinie wurde am 22. April 2024 veröffentlicht und tritt am 12. Mai 2024 in Kraft. Ziel der Änderungen ist die Anpassung der Art und Weise, wie Liquidationseinheiten im MREL-Rahmen behandelt werden, und der Möglichkeit für Abwicklungsbehörden zur Festlegung der internen MREL auf konsolidierter Basis. Damit soll den Mitgliedstaaten ermöglicht werden, die Regelungen besser in nationales Recht

umzusetzen. Die Mitgliedstaaten haben die Vorschriften bis 23. November 2024 in nationales Recht umzusetzen. Die Vorschriften in Art. 2 werden erst zu einem späteren Zeitpunkt verbindlich.

#### [FSB – Finanzielle Ressourcen und Instrumente für die Abwicklung von zentralen Gegenparteien vom 25. April 2024](#)

Zunächst werden die Ziele der Abwicklung von CCP, die Notwendigkeit von finanziellen Ressourcen und Abwicklungsinstrumente erläutert und analysiert. Die Untersuchung umfasst die Dimensionsanalyse sowie den Vergleich von Ressourcen und Instrumenten und stellt die Auswirkungen unterschiedlicher Zusammensetzungen dieser dar. Hierauf aufbauend wird ein Rahmen für Abwicklungsressourcen und -instrumente skizziert.

#### [FSB – Leitlinien zu finanziellen Ressourcen zur Unterstützung der CCP-Abwicklung und über die Behandlung von CCP-Eigenkapital bei der Abwicklung \(überarbeitete Fassung\) vom 25. April 2024](#)

Überarbeitet wurde im Wesentlichen der zweite Schritt zur Beurteilung angemessener finanzieller Ressourcen, um die Abwicklung von CCPs zu unterstützen. Dieser Schritt beschäftigt sich mit der Durchführung einer qualitativen und quantitativen Bewertung der vorhandenen Ressourcen und Instrumente, die für die Abwicklung zur Verfügung stehen.

#### [Bafin – Konsultation 04/2024 – Merkblatt zur externen Bail-in-Implementierung \(ABF 14-K 4100/00033#00001\) vom 23. April 2024](#)

Bei dem nun zur Konsultation gestellten Entwurf handelt es sich um die vierte Änderung des ursprünglichen Merkblatts. Mit der Neufassung setzt die BaFin die Leitlinien der EBA zur „Veröffentlichung des Herabschreibungs- und Umwandlungs- sowie des Bail-in-Implementierungsmechanismus“ (EBA/GL/2023/01) um und deckt damit alle von der EBA geforderten Pflichtangaben ab. Darüber hinaus beinhaltet die neue Version auch ein einheitliches Konzept zur Herabschreibung und Umwandlung von prozent- und stücknotierten strukturierten Schuldtiteln. Die geplanten Änderungen werden in einer gesonderten [Vergleichsversion](#) veranschaulicht. Die Konsultationsfrist endet am 24. Mai 2024.

### 3. Stresstests

#### [EU-Amtsblatt – Delegierte Verordnung zur Ergänzung der CRD im Hinblick auf RTS zur Festlegung aufsichtlicher Schockszenarien, gemeinsamer Modell- und Parameterannahmen sowie der Bedeutung der Angabe „stark rückläufig“ \(EU/2024/856\) vom 1. Dezember 2023](#)

Die Verordnung (vgl. [FSNews 1/2024](#)) wurde am 24. April 2024 im EU-Amtsblatt veröffentlicht und tritt am 14. Mai 2024 in Kraft.

### 4. Verbraucherschutz

#### [BGH – Urteil zur Berechnung der Vorfälligkeitsentschädigung nach § 490 Abs. 2 S. 3 BGB in einem „negativen“ Zinsumfeld \(BGH XI ZR 159/23\) vom 12. März 2024](#)

Der Darlehensnehmer hat dem Darlehensgeber denjenigen Schaden zu ersetzen, der diesem aus der vorzeitigen Kündigung des Darlehensvertrags entsteht (Vorfälligkeitsentschädigung). Diesen kann die Bank mittels der Aktiv-Aktiv-Methode oder der Aktiv-Passiv-Methode berechnen. Bei der Aktiv-Passiv-Berechnungsmethode ergibt sich der Betrag aus der Differenz zwischen den Zinsen, die der Darlehensnehmer bei vereinbarungsgemäßer Durchführung des Darlehensvertrags tatsächlich gezahlt hätte, und der Rendite, die sich aus einer laufzeitkongruenten Wiederanlage der frei gewordenen Beträge in sicheren Kapitalmarkttiteln ergibt. Dieser Differenzbetrag ist

um ersparte Risiko- und Verwaltungskosten zu vermindern und auf den Zeitpunkt der Leistung der Vorfälligkeitsentschädigung abzuführen. Wird am Markt mit einem negativen Wiederanlagezins gerechnet, bedeutet dies, dass die Bank mit dem vorzeitig zurückgeführten Darlehensbetrag bei einer laufzeitkongruenten Wiederanlage in Hypothekendarlehenpfandbriefen nicht nur keine Vorteile erwirtschaften kann, sondern einen Schaden erleidet. Dieser Schaden muss bei der Berechnung der Vorfälligkeitsentschädigung berücksichtigt werden.

## V. Geldwäscheprävention und Sanktionen

[BMF – Referentenentwurf für eine Verordnung zur geldwäscherechtlichen Identifizierung durch Videoidentifizierung vom 20. März 2024 \(veröffentlicht am 18. April 2024\)](#)

Vorgestellt wird ein Entwurf für eine Geldwäschevideoidentifizierungsverordnung (GwVideoidentV). Geregelt werden soll die Zulassung des Videoidentifizierungsverfahrens nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 GwG. Bisher wurde das Verfahren durch ein Rundschreiben der BaFin zu Anforderungen an die Nutzung von Videoidentifizierungsverfahren ([RS 3/2017 \(GW\)](#)), vgl. [FSNews 2/2017](#)) geregelt. Bislang galt dieses Verfahren nur für die unter der Aufsicht der BaFin stehenden Verpflichteten. Durch die gesetzliche Verankerung werden die bisherige Möglichkeit zur Nutzung des Verfahrens auf die übrigen Verpflichteten des Geldwäschegesetzes ausgeweitet und eine Möglichkeit für den Einsatz automatisierter Verfahren geschaffen. Diese Verordnung tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Quartals in Kraft und ist auf Videoidentifizierungsverfahren ab dem ersten Tag des auf das Inkrafttreten folgenden Quartals anzuwenden.

## VI. Anzeige-/Meldewesen, Zulassungsverfahren

### 1. Einlagensicherung

[BMF – Referentenentwurf für eine neunte Verordnung zur Änderung der EdW-Beitragsverordnung vom 23. April 2024](#)

Um das Ziel einer ausreichenden Mittelausstattung der Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen (EdW) bei gleichzeitiger Vermeidung nicht erforderlicher Belastungen der beitragspflichtigen Institute zu erreichen, soll der Vermögensaufbau bei der EdW moderater ausgestaltet werden. Durch das Herabsetzen der prozentualen Beitragssätze um 50 Prozent können die der EdW zugeordneten Institute einerseits angemessener belastet und andererseits die Mittel der EdW auf angemessene Weise weiter aufgebaut werden, sodass künftig auch weiter größere Entschädigungsfälle aus dem vorhandenen Fondsvolumen abgedeckt sind. Die Verordnung soll voraussichtlich am 1. Juli 2024 in Kraft treten.

## 2. Anzeige- und Meldepflichten für Zahlungsdienstleister

[BaFin – Rundschreiben 05/2024 \(BA\) zur Übermittlung operationeller und sicherheitsrelevanter Risiken gemäß § 53 Abs. 2 ZAG \(FR 1529/00011#00017\) vom 23. April 2024](#)

Das [Formular](#) für die Meldungen nach § 53 Abs. 2 ZAG (vgl. [FSNews 11/2023](#)) wurde im Vergleich zur ursprünglich konsultierten Entwurfsfassung in [Konsultation 12/23](#) ohne inhaltliche Änderungen veröffentlicht.

## 3. Sonstiges

[EU-Amtsblatt – Durchführungsverordnung zur Änderung der in der EU/2021/451 festgelegten ITS im Hinblick auf die Vorschriften für die aufsichtliche Meldung des Zinsrisikos im Anlagebuch \(EU/2024/855\) vom 15. März 2024](#)

Die Verordnung (vgl. [FSNews 4/2024](#)) wurde am 24. April 2024 im EU-Amtsblatt Reihe L veröffentlicht und tritt am 14. Mai 2024 in Kraft. Sie gilt ab dem 1. September 2024.

[EBA – Finale Leitlinien zur Wiedervorlage historischer Daten im Rahmen des EBA-Berichtsverfahrens \(EBA/GL/2024/04\) vom 9. April 2024](#)

Im Vergleich zur ursprünglich konsultierten Fassung ([EBA/CP/2023/06](#), vgl. [FSNews 5/2023](#)) ergaben sich keine Änderungen. Die Leitlinien werden drei Monate nach ihrer Veröffentlichung in allen EU-Amtssprachen verbindlich.

[Deutsche Bundesbank – Einführung eines harmonisierten Übertretungsverfahrens bei Nichteinhaltung statistischer Berichtspflichten zum 30. April 2024 \(Rundschreiben 25/2024\) vom 2. April 2024](#)

Seit dem 30. April 2024 findet für alle statistischen Berichtspflichten auf Basis von Verordnungen oder Beschlüssen der EZB ein harmonisiertes Übertretungsverfahren bei Nichteinhaltung statistischer Berichtspflichten Anwendung (vgl. hierzu auch [EU/2022/1917](#) und [EU/2022/1921](#), beides [FSNews 10/2022](#)). Dieses Verfahren betrifft u.a. die Überwachung und Erfassung sowie allgemeine Melde- und Mitteilungsverfahren.

# VII. Investment

## 1. Kryptowährung

[BMF – Referentenentwurf für eine begleitende Verordnung zur Überführung des bestehenden Rechtsrahmens in Bezug auf Kryptowerte auf die MiCAR vom 5. April 2024](#)

Der Vorschlag enthält drei Verordnungen. Die MiCAR-Transit-Verordnung (MiCAR-TransitV) konkretisiert das in Art. 143 Abs. 6 MiCAR i.V.m. § 50 Abs. 5 KMiG (zurzeit im [FinMadiG-RegE](#) enthalten) vorgesehene vereinfachte Verfahren zur Erteilung einer Zulassung zur Erbringung von Kryptowerte-Dienstleistungen. Das vereinfachte Verfahren kann von Kredit-, Finanzdienstleistungs- und Wertpapierinstituten, die bereits Inhaber insbesondere einer Zulassung für das Kryptoverwahrgeschäft sind, aber über keine anderweitige Zulassung verfügen, beantragt werden. Durch die MiCAR-Antragsverordnung (MiCAR-AntragsV) sollen Erlaubnisverfahren bereits vor Geltung der MiCAR angestoßen werden können. Zudem wird in der dritten Verord-

nung der BaFin die Befugnis zum Erlass weiterer technischer Rechtsverordnungen übertragen. Die MiCAR-TransitV soll am 30. Dezember 2024 in und am 31. Dezember 2025 außer Kraft treten. Die MiCAR-AntragsV und die beschriebenen Befugnisse der BaFin sollen am Tag nach Inkrafttreten des geplanten Finanzmarktdigitalisierungsgesetzes (vgl. [FinmadiG-RegE](#) und [FSNews 1/2024](#)) in Kraft treten. Die MiCAR-AntragsV soll mit Ablauf des 29. Dezember 2024 außer Kraft treten.

## 2. European Market Infrastructure Regulation – EMIR

### BaFin – Anwendung von ESMA-Leitlinien vom 2. April 2024

Die Finanzaufsicht wendet künftig die ESMA-Leitlinien (vgl. [FSNews 3/2024](#)) zu den folgenden Themen in ihrer Verwaltungspraxis an. Diese betreffen Abwicklungsmaßnahmen bei zentralen Gegenparteien und den Datentransfer zwischen Transaktionsregistern:

- Art und Inhalt der Bestimmungen der [Kooperationsvereinbarungen](#) (Art. 79 [CCPRRR](#))
- Zusammenfassende [Darstellung](#) von Abwicklungsplänen (Art. 12 Abs. 7 lit. a [CCPRRR](#))
- Schriftlich festgelegte Modalitäten und Verfahren für die Arbeitsweise der [Abwicklungskollegien](#) (Art. 4 [CCPRRR](#) i.V.m. [EU/2023/1192](#))
- Bewertung der [Abwicklungsfähigkeit](#) (Art. 15 Abs. 5 [CCPRRR](#))
- [Datentransfer](#) zwischen Transaktionsregistern (Art. 16 Abs. 1 [ESMA-Verordnung](#))

## 3. Ratingverordnung

### ESMA – Konsultation zur Änderung der Ratingverordnung (ESMA84-2037069784-2122) vom 2. April 2024

Die vorgestellten Änderungen betreffen im Wesentlichen den Anhang I der [Ratingverordnung](#), in dem organisatorische und operationelle Anforderungen sowie Vorschriften für Ratinganalysten und zur Ausgestaltung von Ratings im Hinblick auf ihre Unabhängigkeit sowie die Vermeidung von Interessenskonflikten näher konkretisiert werden. Das Ziel der Änderungen besteht darin, sicherzustellen, dass die durch die [ESMA-Leitlinien](#) zur Offenlegung eingeführten Transparenzbestimmungen in die Ratingverordnung integriert werden. Die Konsultationsfrist endet am 21. Juni 2024.

# VIII. Zahlungsverkehr

### BaFin – Informationsblatt zum Fachverfahren: Datenerhebung (Art. 27 [Zahlungskontenrichtlinie](#)) vom 24. April 2024

Für die Nutzung des Fachverfahrens im MVP-Portal für die „Datenerhebung nach Art. 27 [Zahlungskontenrichtlinie](#)“ werden Hinweise für die erfolgreiche Registrierung am MVP-Portal, die Anmeldung zum Fachverfahren und zur Einreichung des erforderlichen Fragebogens veröffentlicht. Das Fachverfahren richtet sich an CRR-Kreditinstitute, die von den Regelungen des ZKG betroffen sind.

# IX. Aufsichtsregime / Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden

[ESAs – Konsultation eines Entwurfs für RTS zur Harmonisierung der Bedingungen für die Durchführung der Aufsichtstätigkeiten gemäß Art. 41 Abs. 1 lit. c DORA \(JC 2024 24\) vom 18. April 2024](#)

Die vorgeschlagenen Regelungen betreffen die Aufgaben der Mitglieder des gemeinsamen Untersuchungsteams aus Mitarbeitern der ESA und der zuständigen Behörden, den Einsatz eines solchen, seine Zusammensetzung sowie Arbeitsregelungen für die Mitglieder und Vereinbarungen zwischen dem federführenden Überwacher und den verantwortlichen Behörden. Die Verordnung soll am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten und ab dem 17. Januar 2025 verbindlich werden. Die Konsultation endet am 18. Mai 2024.

[Bundesanzeiger – Bekanntmachung der besonderen Regelungen für die laufende Überwachung bestimmter Unternehmen durch die Hauptverwaltungen der Deutschen Bundesbank vom 22. März 2024](#)

Für die laufende Überwachung bestimmter Unternehmen durch die Hauptverwaltungen der Deutschen Bundesbank gelten ab dem 15. April 2024 besondere Regelungen. Diese betreffen u.a. CRR-Kreditinstitute, Finanzdienstleistungsunternehmen, Bürgschaftsbanken, Bausparkassen und Unternehmen einschließlich Zweigniederlassungen ausländischer Unternehmen.

# X. Nachhaltigkeit

[EBA – Single Rulebook zur Angabe für durch Gewerbe-/Wohnimmobilien besicherter Kredite in CRR Säule 3 Vorlage 2 und Vorlage 5 \(Q&A 2023\\_6879\) vom 26. April 2024](#)

Die Vorlagen 2 und 5 in Anhang XXXIX der [EU/2021/637](#) i.V.m. Anhang XL haben den gleichen Anwendungsbereich wie die Zeilen, die sich auf Kredite beziehen, die durch (Gewerbe-/Wohn-)Immobilien besichert sind. Daher sind diese Kredite nicht nur auf nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften beschränkt. Diese Angabe wird jedoch in der nächsten Version der DPM/Taxonomie für Vorlage 2 entfernt bzw. korrigiert.

[EBA – Single Rulebook zu Angaben in Zellen und Berichtslayout, die für die öffentlichen Bekanntmachungen zu verwenden sind \(NICHT für die XBRL-Berichterstattung\) \(Q&A 2023\\_6915\) vom 26. April 2024](#)

Das Format und die Struktur der öffentlich zugänglichen Säule-3-Vorlagen nach [EU/2021/637](#) (Säule-3-ITS) sollten sich an den entsprechenden Anhängen orientieren. Das Tabellenlayout, die Benennung und die Nummerierung der Zeilen und Spalten der Vorlagen sollten die gleichen sein, wie sie in den spezifischen Anhängen dieser Verordnung festgelegt sind.

[EBA – Single Rulebook zum Template 1: Engagements gegenüber Unternehmen, die von den EU-Benchmarks nach dem Pariser Abkommen ausgeschlossen sind \(Q&A 2023\\_6940\) vom 26. April 2024](#)

In Template 1 Spalte b von Anhang XXXIX der [EU/2021/637](#) sollten die Institute den

Bruttobuchwert derjenigen Forderungen an direkte Gegenparteien oder bestimmte Schuldner offenlegen, die von den EU-Benchmarks nach dem Pariser Abkommen ausgeschlossen sind (vgl. Anhang XL EU/2021/637). Handelt es sich bei der direkten Gegenpartei oder dem Schuldner nicht um eine unabhängige juristische Person, so sollte die Offenlegung auf konsolidierter Gruppenebene erfolgen. Wenn es sich z.B. bei der Gegenpartei um eine Tochtergesellschaft handelt, werden die Ausschlusskriterien auf Unternehmensebene angewendet. Zu beachten ist, dass sofern die Tochtergesellschaft nicht von den Benchmarks ausgeschlossen ist, dies auch für die Forderung gegenüber dieser Tochtergesellschaft gilt. Unselbstständige Niederlassungen werden hingegen als Teil der Muttergesellschaft behandelt und die Forderung ist von den Benchmarks ausgeschlossen.

#### [EBA – Single Rulebook zum Template 3: Anlagebuch – Indikatoren für das potenzielle Risiko des Übergangs zum Klimawandel: Metriken zur Anpassung \(Q&A 2024\\_6974\) vom 26. April 2024](#)

Institute müssen die Teilsektoren innerhalb der in Spalte a) angegebenen Sektoren offenlegen (vgl. Tz. 4 lit. a) Anhang XL der [EU/2021/637](#)). Der Anhang XXXIX der ITS für die ESG-Offenlegung ([EU/2022/2453](#)) enthält in Template 3 eine Liste von NACE-Sektoren, die in der Spalte b) zu berücksichtigen sind. Sollten spezifische Szenarien oder detaillierte Annahmen für einen aufgelisteten NACE-Teilsektor nicht auf der [IEA-Website](#) verfügbar sein, ist es für die Institute akzeptabel, diese Teilsektoren in ihren gemeldeten Angleichungskennzahlen in Template 3 auszulassen. Gleichzeitig sind in Spalte b) nur die Teilsektoren aufzuführen, die in den Annahmen und den damit verbundenen Berechnungen berücksichtigt wurden. Die Institute sollten die Gründe für etwaige Auslassungen dokumentieren, um die Transparenz des Offenlegungsprozesses zu gewährleisten.

#### [EBA – Single Rulebook zum Template 2: EBA-Validierungsregelung und Spalte 0160 für das Energieeffizienzniveau \(EP-Wert\) in kWh/m<sup>2</sup> der Sicherheitschätzung \(Q&A 2024\\_6983\) vom 26. April 2024](#)

Die Validierungsregeln wurden mit der Version, die ab dem 22. März 2024 gilt (vgl. [Validierungsregelung V3.4](#)) überarbeitet. Sofern die Kennzeichnung für den Electronic Product Code (EPC-Label) für die Sicherheit der unter Template 2 von Anhang XXXIX der [EU/2021/637](#) fallenden Forderung verfügbar ist, die genaue EP-Punktzahl in kWh/m<sup>2</sup> jedoch fehlt, sollten diese Fälle in den Zeilen 5 oder 10 „Davon Energieeffizienzniveau (EP-Punktzahl in kWh/m<sup>2</sup> der Sicherheit) geschätzt“ in den Spalten b bis g vermerkt werden. Dies gilt auch in Abhängigkeit davon, ob sie unter EU-Gebiet oder Nicht-EU-Gebiet offengelegt werden sollten. In den Spalten h bis n sind diese Fälle auf der Grundlage des verfügbaren EPC-Labels der jeweiligen Spalte zuzuordnen und in den Zeilen 2 bis 4 oder 7 bis 9 entsprechend der Spezifikation dieser Zeilen anzugeben.

#### [BCBS – Grundprinzipien für wirksame Bankenaufsicht \(d573\) vom 25. April 2024](#)

Im Vergleich zur ursprünglich konsultierten Fassung (vgl. [FSNews 8/2023](#)) wurden keine wesentlichen Änderungen vorgenommen.

## XI. Versicherungen

#### [EIOPA – \(Neu-\)Bewertung der NAT-CAT-Standardformel 2023/2024 \(EIOPA-BoS-24/080\) vom 3. April 2024](#)

Vorgestellt wird eine (Neu-)Bewertung in zwei Schritten für die (Neu-)Bewertung der NAT-CAT-Parameter der SF und – falls wesentlich – für Rekalibrierung dieser Para-

meter. Hierbei wurden die (verfügbaren) kommerzielle NAT-CAT-Modelle verwendet, die explizit den Klimawandel berücksichtigen und ggf. wesentliche neue Länder ebenso wie neue auftretende Gefahren einbeziehen. Hierbei wird darauf geachtet, dass jeweils die solidesten verfügbaren Daten verwendet werden. In einem weiteren Kapitel wird gesondert auf die zu überwachenden Gefahren/Regionen eingegangen. Die Konsultationsfrist endet am 20. Juni 2024.

[EIOPA – Erklärung zur Überwachung der Rückversicherung im Zusammenhang mit \(Rück-\)Versicherungsunternehmen mit Sitz in Drittländern – Folgenabschätzung \(EIOPA-BoS-24-074\) vom 4. April 2024](#)

Die Methodik der Folgenabschätzung sieht ein Basisszenario als Grundlage für den Vergleich der politischen Optionen vor. Dies hilft bei der Ermittlung der inkrementellen Wirkung jeder betrachteten politischen Option. Das Ziel des Basisszenarios ist es zu erklären, wie sich die derzeitige Situation ohne zusätzliche regulatorische Maßnahmen entwickeln würde, sowie die Förderung einer konvergenten Beaufsichtigung von Versicherungsunternehmen, die Rückversicherungsvereinbarungen mit Rückversicherungsunternehmen aus Drittländern nutzen.

[BGBl. – Gesetz zur Umsetzung der EU/2021/2118 im Hinblick auf die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und die Kontrolle der entsprechenden Versicherungspflicht und zur Änderung anderer versicherungsrechtlicher Vorschriften vom 11. April 2024](#)

Das Gesetz wurde am 16. April 2024 (vgl. [FSNews 9/2023](#)) im Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 119 veröffentlicht und trat am 17. April in Kraft. Gleichzeitig tritt das Gesetz über die Haftpflichtversicherung für ausländische Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger außer Kraft.

[BaFin – Konsultation 03/2024 – Merkblatt XX/2024 \(VA\) zur elektronischen Übermittlung der im Vermögensverzeichnis vorgenommenen Eintragungen gemäß § 126 Absatz 2 VAG vom 16. April 2024](#)

Vorgestellt wird ein Entwurf des [Merkblatts](#) für die Übermittlung des Vermögensverzeichnisses nebst Anlagen für ein Muster für die Erstellung des Inhaltsverzeichnisses für die Sicherungsvermögens-/Bestandsverzeichnis-Datei ([Anlage 1](#)), eine modifizierte Form des Vordrucks VV-Z in Anlage 15 zum Rundschreiben 7/2016 (VA) ([Anlage 2](#)) sowie eine modifizierte Form des Vordrucks VV-Z in Anlage 15 zum Rundschreiben 6/2017 (VA) ([Anlage 3](#)). Die Konsultationsfrist endet am 14. Mai 2024.

[BGH – Urteil zur Auswirkung der Fehlerhaftigkeit von Limitierungsmaßnahmen auf die Prämienanpassung \(BGH IV 68/22\) vom 20. März 2024 \(veröffentlicht am 9. April 2024\)](#)

Die Fehlerhaftigkeit einer an § 155 Abs. 2 VAG zu messenden Limitierungsmaßnahme lässt die materielle Wirksamkeit einer Prämienanpassung, die im Übrigen auf einer den Anforderungen des § 155 Abs. 1 VAG entsprechenden Nachkalkulation beruht, unberührt. Die Fehlerhaftigkeit der Limitierungsentscheidung führt lediglich dann zu einer Anpassung der vom Versicherungsnehmer geschuldeten Prämie, soweit dieser durch die fehlerhafte Limitierungsentscheidung konkret beeinträchtigt ist.

# Finanzaufsicht

Die neuen Leitlinien konkretisieren den Mindestinhalt an Sanierungs- und Rücktauschplänen und definieren weitere Anforderungen an die Geschäftsorganisation und Risikobewertung im Zusammenhang mit solchen Plänen.

## Entwurf von Leitlinien für Rücktauschpläne gemäß Art. 47 und 55 MiCAR

Am 23. Mai 2023 wurde mit der [MiCAR](#) ein Regelungswerk verabschiedet, mit dem erstmals die Märkte für Kryptowerte reguliert werden. Dieses enthält v.a. eine Zulassungspflicht für Anbieter von Kryptowerten (z.B. vermögenswertreferenzierte Token) oder Händler, die einen Kryptohandelsplatz betreiben wollen.

Im Rahmen des Zulassungsverfahrens müssen diese u.a. ein „Whitepaper“ erstellen und an die zuständigen Aufsichtsbehörden übermitteln. Dieses soll eine für alle leicht verständliche Zusammenfassung der wesentlichen Informationen über den Emittenten und zum ausgegebenen Kryptowert darstellen.

Das Kryptowerte-Whitepaper für vermögenswertreferenzierte Token hat u.a. einen Hinweis zu enthalten, nachdem Inhaber vermögenswertreferenzierter Token jederzeit ein Recht auf einen gebührenfreien Rücktausch haben (Art. 39 MiCAR). Dieser Hinweis umfasst auch die Bedingungen für einen solchen Rücktausch. Neben den vertraglichen Pflichten sind jedoch auch interne Anforderungen zu beachten.

Im Rahmen der **Geschäftsorganisation** müssen die Emittenten vermögenswertreferenzierter Token Strategien und Verfahren festlegen, die hinreichend wirksam sind, um die Einhaltung dieser Verordnung sicherzustellen. Diese betreffen auch den Mechanismus zur Ausgabe und Rücknahme vermögenswertreferenzierter Token (vgl. Art. 34 Abs. 5 lit. d) MiCAR), die Stabilisierung dieser Token (vgl. Art. 36 Abs. 8 lit. d) MiCAR) sowie die Überwachung des Liquiditätsbedarfs für etwaige Rücktauschforderungen (vgl. Art. 45 Abs. 3 MiCAR). In diesem Zusammenhang haben die Leitungsorgane von Emittenten vermögenswertreferenzierter Token eine wirksame und umsichtige Verwaltung der Vermögenswertreserve zu gewährleisten, die auch eine entsprechende Erhöhung oder Verminderung der Vermögenswertreserve beim Rücktausch sicherstellt. Aus diesem Grund sind auch die mit den Rücktauschverpflichtungen verbundenen **Liquiditätsrisiken** bei der Bildung einer entsprechenden Vermögenswertreserve nach Art. 36 Abs. 1 lit. b) MiCAR zu berücksichtigen.

Außerdem müssen Emittenten vermögenswertreferenzierter Token und E-Geld-Token auch sog. **Sanierungs-** und **Rücktauschpläne** nach den Art. 46, 47 und 55 MiCAR erstellen. Kommen sie der Verpflichtung zur Erstellung von Rücktauschplänen nicht nach, haben sie geeignete und verhältnismäßige Systeme, Ressourcen und Verfahren zur Sicherstellung einer kontinuierlichen und regelmäßigen Erbringung ihrer Dienstleistungen und Tätigkeiten zu etablieren.

Gemäß Art. 46 Abs. 1 ggf. i.V.m. Art. 55 MiCAR hat ein Emittent solcher Token einen **Sanierungsplan** zu erstellen und aufrechtzuerhalten, der Maßnahmen vorsieht, die der Emittent zu ergreifen hat, um die Einhaltung der für die Vermögenswertreserve geltenden Anforderungen wiederherzustellen. Dabei hat er auch die Auswirkungen von Rücktauschverpflichtungen zu berücksichtigen. Diese betreffen v.a. Liquiditätsgebühren, Begrenzungen der Menge der an einem Arbeitstag rücktauschbaren vermögenswertreferenzierten Token und ihre Aussetzung.



„Neue Anforderungen auch an die Geschäftsorganisation“

[Ines Hofmann](#)

Telefon: +49 69 756956358

Zusätzlich haben die Emittenten vermögenswertreferenzierter und E-Geld-Token einen speziellen **Rücktauschplan** zu erstellen, vgl. Art. 47 ggf. i.V.m. Art. 55 MiCAR. Hierbei handelt es sich um einen operativen Plan zur Unterstützung des geordneten Rücktauschs jedes Token. Er ist umzusetzen, wenn die zuständige Behörde feststellt, dass der Emittent seine Verpflichtungen nicht oder wahrscheinlich nicht erfüllen kann.

Für die Ausgestaltung solcher Rücktauschpläne hat die EBA einen [Entwurf](#) für konkretisierende Leitlinien für die Ausgestaltung von Rücktauschplänen ([EBA/CP/2024/09](#)) veröffentlicht. Diese umfassen u.a. den Inhalt des Rücktauschplans, den Zeitrahmen für die Überprüfung, die Auslöser für die Aktivierung des Plans durch die zuständige Behörde und die Zusammenarbeit mit den Aufsichts- und Abwicklungsbehörden. Hierbei sind Proportionalitätserwägungen zu berücksichtigen, die sich an der Klassifizierung der Token als signifikant, dem Volumen der emittierten Token, deren Zusammensetzung, Komplexität und Volatilität orientieren.

Neben allgemeinen Grundsätzen für den **Inhalt der Rücktauschpläne** werden in einem gesonderten Abschnitt die Mindestinhalte konkretisiert. Diese umfassen u.a.:

- Die Rolle und Funktionen der für die Erstellung, Implementierung und Aktualisierung des Rücktauschplans verantwortlichen Personen,
- Eine Beschreibung der Integration in das Kontrollrahmenwerk des Emittenten nach dem Entwurf von Leitlinien der EBA zur Unternehmensführung von Emittenten vermögenswertreferenzierter Token ([EBA/CP/2023/23](#)),
- Eine Beschreibung der Prozesse der anlassbezogenen Aktualisierung oder die Überprüfung des Rücktauschplans und
- Die Bestimmung der kritischen Tätigkeiten, die für die Planumsetzung aufrechterhalten bleiben müssen, und der zuständigen Personen beim Emittenten und bei Drittunternehmen.

Der Rücktauschplan sollte zudem über folgende Aspekte in Form eines Überblicks informieren:

- Interne Maßnahmen und Verfahren in Bezug auf kritische Tätigkeiten,
- Die kritischen Tätigkeiten, die von Drittdienstleistern durchgeführt werden und
- Den Inhalt vertraglicher Vereinbarungen.

Beim Rücktausch hat der Emittent sicherzustellen, dass das Verfahren für einen geordneten Rücktausch der Ansprüche der Token-Inhaber in einer klaren, zugänglichen und verständlichen Sprache beschrieben und kommuniziert wird.

Um die jederzeitige operative Umsetzung des Rücktauschplans sicherzustellen, sollte dieser regelmäßig überarbeitet und aktualisiert werden. Jede Änderung des Sanierungsplans sollte auch zu einer zeitnahen Überarbeitung des Rücktauschplans führen, um die Konsistenz mit dem neuen Sanierungsplan sicherzustellen. Bei der Festlegung der Häufigkeit der Überarbeitung des Rücktauschplans sind die Proportionalitätsgrundsätze zu beachten.

Mit der Veröffentlichung im EU-Amtsblatt am 24. April 2024 treten die [RTS](#) zum Supervisory Outlier Test sowie zum Standardansatz für die IRRBB-Messung am 14. Mai 2024 in Kraft. Darüber hinaus wurden [ITS](#) zum IRRBB-Meldwesen in Kraft gesetzt, die erstmalig zum Stichtag 30. September 2024 anzuwenden sind.

#### IRRBB – Inkrafttreten von Regulatory und Technical Standards

Am 20. Oktober 2022 hat die EBA die aktualisierten Leitlinien und RTS zum Zinsänderungsrisiko im Bankbuch (IRRBB) und zum Credit-Spread-Risiko im Bankbuch (CSRBB) veröffentlicht. Damit wurden wichtige regulatorischen Änderungen des finalen Entwurfs für IRRBB und CSRBB im Vergleich zu den EBA-Richtlinien von 2018 umgesetzt.

Während die Leitlinien ([EBA/GL/2022/14](#)) für direkt von der EZB beaufsichtigte Institute bereits in Kraft sind, werden sie für weniger bedeutende Institute in Deutschland über die 8. MaRisk-Novelle in diesem Jahr einschlägig. Die beiden RTS treten 20 Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der EU in Kraft; das ist der 14. Mai 2024.

Der Regulatory Technical Standard über die aufsichtlichen Schockszenarien ([EBA/RTS/2022/10](#)) beschreibt ein Verfahren zur Ermittlung eines deutlichen Rückgangs des ökonomischen Kapitals (Economic Value of Equity) sowie des Nettozinsetrags (Net Interest Income), welches zur Identifikation von „Ausreißern“ herangezogen wird. Während das bekannte Verfahren sowie der entsprechende Schwellenwert von 15% der Barwertänderung in Relation zum Tier 1-Kapital bereits aus der bisherigen Praxis bekannt sind, wurde der entsprechende Schwellenwert zur Identifikation von Ausreißern nach dem Ertragswertverfahren auf ursprünglich 2,5% des Nettozinsetrags unter normalen Bedingungen festgelegt. Da die Kalibrierung dieses Schwellenwertes jedoch noch zu Marktbedingungen in der Niedrigzinsphase erfolgte, ergaben erste Berechnungen der Auswirkung dieser Stressberechnung im aktuellen Zinsumfeld eine hohe Zahl an Instituten, die nach diesem Kriterium als Ausreißer klassifiziert wurden, da der Schwellenwert überschritten wurde. Hintergrund ist die aufsichtlich vorgegebene Zinsuntergrenze, die bei Simulation einer Verschiebung der Zinskurve nach unten deutlich schneller griff, als dies jetzt in der aktuellen Zinssituation der Fall ist, da der Abstand der Marktzinsen zu dieser Zinsuntergrenze nun deutlich größer ausfällt. In der Konsequenz hat die EBA eine Neubeurteilung dieses Schwellenwertes vorgenommen und ihn auf 5 % erhöht ([EBA/Op/2023/03](#), April 2023).

Zeitgleich wurde ein Regulatory Technical Standard über ein standardisiertes Verfahren zur Messung von Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch veröffentlicht ([EBA/RTS/2022/09](#)), den Aufsichtsbehörden den von ihnen beaufsichtigten Instituten vorschreiben können, wenn die jeweils in den Instituten eingesetzten internen Verfahren zur Messung von Zinsänderungsrisiken aus Sicht der Behörden unangemessen sind. Dieses Standardverfahren entspricht im Wesentlichen dem Vorschlag des Basler Ausschusses in seinem Papier Nr. 368 aus April 2016.

Zudem wird nun ein harmonisiertes IRRBB-Meldwesen für alle Institute eingeführt, das abhängig von der Größe eines Instituts zu sehr umfangreichen und aufwendigen Meldungen führen kann, die inhaltlich an die Short-Term-Exercises der EZB angelehnt sind ([EBA/ITS/2023/03](#)). Große, kleine und sonstige, nicht von den ersten beiden Kategorien erfasste Institute müssen ab dem ersten Meldestichtag 30. September 2024 in abgestufter Form detaillierte Informationen über die Auswirkungen von Zinsänderungen nach den vorgegebenen Szenarien der Aufsicht auf das ökonomische Kapital sowie Nettozinsetrags, Sensitivitätsdaten gegliedert nach Kundengruppen bzw. Produkten,



„Ausweitung des Ausreißertests auf die Ertragsperspektive sowie Einführung eines harmonisierten Meldewesens für IRRBB“

**Christian Seiwald**

Telefon: +49 89 2903 68134

ebenso Cashflows nach Zinsanpassungsterminen gemäß dieser Gliederung, Informationen zu einzelnen für die Berechnungen verwendeten Parameter vierteljährlich sowie qualitative Informationen zu den verwendeten Methoden und Modellen jährlich melden.

Sowohl die Umsetzung der RTS als auch die Implementierung des neuen Meldewesens zu IRRBB verursachen einen hohen Aufwand. Darüber hinaus sind etliche Meldewesenanforderungen interpretationsbedürftig. Zudem befinden sich viele der am Markt vorherrschenden Anbieter von Meldewesensoftware aktuell erst in der Umsetzungsphase, sodass die Meldefähigkeit zum erstmaligen Stichtag eine sehr große Herausforderung darstellen wird.

# Ausgewählte Publikationen

Mit unserem monatlich erscheinenden Newsletter „Financial Services News“ (FSNews) möchten wir Sie ferner über die Bandbreite unserer Dienstleistungen und Branchenkenntnisse informieren.



## Building a future-ready investment firm

Preparing for technological, demographic, and competitive megatrends reshaping the global wealth industry



## Regionalbanken-Fusionsstudie: Anpassungsdruck bei Sparkassen und Genossenschaftsbanken

Erfolgreiche Fusionen in einer sich wandelnden Bankenlandschaft – gestern, heute und morgen

Weiterführende Informationen zum Thema IAS PLUS finden Sie [hier](#)

## Schaubilder



SREP



CRR II



MaRisk für Banken



NPL

# Veranstaltungen

Nachstehend finden Sie eine Auswahl über die aktuellen Veranstaltungen von Deloitte Deutschland.



## Banking Trend Radar

[Registrierung](#)

**Webcast series:** Dive into the latest trends that shape the European banking landscape. Inspired by Deloitte's European Banking Trend Radar, our webcast series covers trends from a universal range of topics that we divide into six dimensions:

- Clients
- ESG
- Regulatory and Political
- Economics and Financial Markets
- Technology
- Company Organization

**Next Webcast:** Regulatory and Political Trend: Artificial Intelligence, Real Harm – Fraud by GenAI in the Financial Sector

We provide you with insights into the dark side of GenAI and present practical examples of fraudulent activities in the financial sector. Additionally, we take a glimpse into the future, anticipating the risks of tomorrow and how you can prepare today.

**Termin:** 16. Mai 2024, 14:00 bis 14:25 Uhr

Weitere Informationen zu Themen, Terminen und Veranstaltungsorten finden Sie [hier](#).

In Kooperation



**Deloitte.**

## Hinweis

Bitte schicken Sie eine E-Mail an [info-fsi@deloitte.de](mailto:info-fsi@deloitte.de), wenn Sie Fragen zum Inhalt haben, wenn dieser Newsletter an andere oder weitere Adressen geschickt werden soll oder Sie ihn nicht mehr erhalten wollen.

## Ansprechpartner



**Wilhelm Wolfgarten**  
Tel: +49 211 8772 2423



**Ines Hofmann**  
Tel: +49 69 75695 6358

Redaktionsschluss: 30. April 2024

Mai 2024

# Deloitte.

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), ihr weltweites Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und ihre verbundenen Unternehmen (zusammen die „Deloitte-Organisation“). DTTL (auch „Deloitte Global“ genannt) und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sowie ihre verbundenen Unternehmen sind rechtlich selbstständige und unabhängige Unternehmen, die sich gegenüber Dritten nicht gegenseitig verpflichten oder binden können. DTTL, jedes DTTL-Mitgliedsunternehmen und verbundene Unternehmen haften nur für ihre eigenen Handlungen und Unterlassungen und nicht für die der anderen. DTTL erbringt selbst keine Leistungen gegenüber Kunden. Weitere Informationen finden Sie unter [www.deloitte.com/de/UeberUns](http://www.deloitte.com/de/UeberUns).

Deloitte bietet branchenführende Leistungen in den Bereichen Audit und Assurance, Steuerberatung, Consulting, Financial Advisory und Risk Advisory für nahezu 90% der Fortune Global 500®-Unternehmen und Tausende von privaten Unternehmen an; Rechtsberatung wird in Deutschland von Deloitte Legal erbracht. Unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter liefern messbare und langfristig wirkende Ergebnisse, die dazu beitragen, das öffentliche Vertrauen in die Kapitalmärkte zu stärken, die unsere Kunden bei Wandel und Wachstum unterstützen und den Weg zu einer stärkeren Wirtschaft, einer gerechteren Gesellschaft und einer nachhaltigen Welt weisen. Deloitte baut auf eine über 175-jährige Geschichte auf und ist in mehr als 150 Ländern tätig. Erfahren Sie mehr darüber, wie die rund mehr als 457.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Deloitte das Leitbild „making an impact that matters“ täglich leben: [www.deloitte.com/de](http://www.deloitte.com/de).

Diese Veröffentlichung enthält ausschließlich allgemeine Informationen. Weder die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft noch Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), ihr weltweites Netzwerk von Mitgliedsunternehmen noch deren verbundene Unternehmen (zusammen die „Deloitte-Organisation“) erbringen mit dieser Veröffentlichung eine professionelle Dienstleistung. Diese Veröffentlichung ist nicht geeignet, um geschäftliche oder finanzielle Entscheidungen zu treffen oder Handlungen vorzunehmen. Hierzu sollten Sie sich von einem qualifizierten Berater in Bezug auf den Einzelfall beraten lassen.

Es werden keine (ausdrücklichen oder stillschweigenden) Aussagen, Garantien oder Zusicherungen hinsichtlich der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Informationen in dieser Veröffentlichung gemacht, und weder DTTL noch ihre Mitgliedsunternehmen, verbundene Unternehmen, Mitarbeitenden oder Bevollmächtigten haften oder sind verantwortlich für Verluste oder Schäden jeglicher Art, die direkt oder indirekt im Zusammenhang mit Personen entstehen, die sich auf diese Veröffentlichung verlassen. DTTL und jede ihrer Mitgliedsunternehmen sowie ihre verbundenen Unternehmen sind rechtlich selbstständige und unabhängige Unternehmen.